

Synoptische Darstellung

Bisheriges Recht	Entwurf neues Recht	
<p>Reglement über die Hundehaltung vom 30. Mai 2005 (Stand am 26. Mai 2014)</p>	<p>Reglement über die Hundehaltung (Entwurf)</p>	
<p>§ 10^{bis} Hundekurs</p> <p>¹ Hundehaltende, welche sich erstmals einen Hund anschaffen, müssen bei der Anmeldung des Hundes den Sachkundenachweis über die obligatorische, theoretische Ausbildung für Hundehaltende erbringen.</p> <p>² Auf den Besuch eines theoretischen Kurses kann verzichtet werden, wenn nachgewiesen wird, dass die Hundehaltenden bereits vor dem 1. Oktober 2008 einen Hund gehalten haben</p> <p>³ Hundehaltende müssen innert Jahresfrist nach der Anschaffung eines neuen Hundes der Gemeinde eine Kursbestätigung über die Absolvierung eines anerkannten Praxiskurses über die Haltung von und den Umgang mit Hunden in Alltagssituationen zustellen.</p>	<p>§ 10^{bis} Hundekurs (aufgehoben)</p>	